

Vorbemerkungen:

Eine neue Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises wurde zuletzt am 04.07.2017 durch den Kreistag mit Wirkung zum 01.07.2017 beschlossen.

Erläuterungen:

Als Träger des Rettungsdienstes ist der Rhein-Sieg-Kreis nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie des Krankentransportes verpflichtet.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW hat der Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger kreiseigener Rettungswachen erhebt zur Finanzierung des Rettungsdienstes von den Benutzern Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG), deren Höhe er eigenverantwortlich durch Satzung festlegt.

Gebühren werden für den Krankentransport, den Rettungstransport, den Einsatz des Notarztes, den Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges und für die Tätigkeit der Leitstelle erhoben. Die Betriebsergebnisse für die kreiseigenen Rettungswachen, Notarztstandorte und für die Feuer- und Rettungsleitstelle zeigten in den letzten Jahren Defizite, so dass eine Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühr erforderlich wurde.

Wegen der Details zu einzelnen Gebührentatbeständen wird auf die Vorlage zur Sitzung des ARK am 26.06.2017 und die Beratungen in der Sitzung verwiesen. Insbesondere wurde deutlich darauf hingewiesen, dass die Krankenkassen den Vorgaben gemäß § 14 RettG NRW ordnungsgemäß beteiligt wurden. Letztendlich wurde das Einvernehmen zur neuen Gebührensatzung nicht erteilt, weil hinsichtlich der zu berücksichtigenden Fehleinsätze des Rettungsdienstes unterschiedliche Auffassungen bestanden. Letztendlich wurden entsprechend der Regelung des § 14 Abs.5 RettG NRW auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Ausgehend von einer Gesamtquote von 10 %, die dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales vom 10.04.2017 entnommen wurden, entfallen hiervon 8 % auf systemimmanente und 2 % auf „vermeidbare“, also eigenverschuldete Fehlfahrten. Dieser Anteil kann somit nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und belastet damit den Kreishauhalt. Die Rechtsauffassung des Rhein-Sieg-Kreises, also den überwiegenden Teil der Fehleinsätze kostenmäßig in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen, wurde sowohl vom zuständigen Fachministerium des Landes NRW –MAGS- als auch vom Landkreistag NRW gestützt.

Deshalb wurde nach hausinterner Abstimmung mit der Behördenleitung dem Kreistag empfohlen, von seinem Satzungsrecht Gebrauch zu machen. Der Kreistag stimmte anschließend der Kalkulation der Rettungsgebühren zu und fasste den entsprechenden Beschluss zur Gebührensatzung.

Seit dem 01.07.2017 gelten nachfolgende neue Gebührensätze:

		-alt-
- für den Krankentransport (KTW)	79,50 €	75,00 €
zuzüglich für jeden Transportkilometer	2,50 €	2,30 €
- für den Rettungswagen (RTW)	568,00 €	431,00 €
- für den Einsatz des Notarztes (NA)	309,00 €	179,00 €
- für den Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF)	273,00 €	268,00 €

Leitstellengebühren		
- für die Tätigkeit im Krankentransport	8,50 €	8,50 €
- für die Tätigkeit in der Notfallrettung	72,40 €	25,00 €

Die neuen Gebührensätze werden für die Abrechnung rettungsdienstlicher Einsätze ab dem 01.07.2017 zugrunde gelegt. Festzustellen ist, dass das Abrechnungsverfahren der einzelnen Abrechnungszentren der Krankenkassen nach der Gebührenerhöhung voneinander abweicht. Einzelne Abrechnungszentren der Krankenkassen haben offensichtlich die aktuellen Gebührentarife noch nicht eingepflegt und nach den alten Sätzen abgerechnet. Nach entsprechenden Hinweisen wurden die Beträge zwischenzeitlich dann in den meisten Fällen korrigiert.

Die Krankentransportgesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis (KTG), die derzeit wegen des noch nicht abgeschlossenen Ausschreibungsverfahrens noch bestimmte Rettungstransporte für den Rhein-Sieg-Kreis abrechnet, wies jüngst darauf hin, dass die größeren Abrechnungszentren der Krankenkassen ihr –der KTG gegenüber- eine Regulierung mit dem Hinweis abgelehnt haben, dass bisher durch die Landesverbände der Krankenkassen keine Zustimmung zu der neuen Gebührensatzung erteilt wurde. Diesen Abrechnungszentren wurde zwischenzeitlich erläutert, dass und aus welchem Grund diese Rechtsauffassung falsch ist. Sollten einzelne Abrechnungszentren bei ihrer Haltung bleiben, müsste der Rhein-Sieg-Kreis notfalls an den einzelnen Kassenpatienten als Gebührensschuldner unmittelbar herantreten und die Gebühr einfordern.

Langfristige krankheitsbedingte Personalausfälle und eine sehr störanfällige Technik haben dazu geführt, dass in der Abrechnungsstelle Arbeitsrückstände in erheblichem Umfang eingetreten sind (im Wert ca. 1,5 Mio € abzurechnende Einsätze). Mit vorübergehendem Mehr an Personal (3 Auszubildende zusätzlich über 2 bzw. 3 Monate) konnten die Rückstände bisher halbiert werden. Es wird angestrebt, die Arbeitsrückstände bis zum Jahresende in Gänze abzubauen.

Zudem laufen die Vorbereitungen zur Einführung einer neuen Abrechnungssoftware. Es kann damit gerechnet werden, die neue Software voraussichtlich ebenfalls Mitte nächsten Jahres im Echtbetrieb einsetzen zu können.

Es ist im Hinblick auf das zu erwartende Jahresergebnis 2017 nach heutigem Stand davon auszugehen, dass das Gesamtergebnis des Rettungsdienstes für 2017 wieder eine deutliche Unterdeckung ausweisen wird. Ursächlich dafür ist, dass sich die gestiegenen Kosten im Rettungsdienst nach der bisherigen Vergabe der ersten vier Lose in 2017 erstmals vollumfänglich auswirken (die Laufzeit der Verträge mit den Leistungserbringern begann am 01.04. bzw. 01.06.2016).

Ausgehend von den Kosten dieser ersten vier Lose ist auch für die restlichen drei Lose mit entsprechenden Kostensteigerungen zu rechnen. Dieser Umstand und die vorzunehmende restliche Verlustabdeckung aus Vorjahren sind Fakten, die eine weitere Gebührenerhöhung im Rettungsdienst – evtl. schon bereits zur Jahresmitte 2018 – erforderlich machen werden.

Dem Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz (ARK) zur Kenntnis.